

## **Statuten der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ)**

### **I. Umschreibung und Zweck**

#### **§ 1 Vereinigung**

1. Die im Kanton Zug bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden, welche diese Statuten anerkannt haben, bilden die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug im Sinne der §§ 40 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz).
2. Die Vereinigung ist als Zweckverband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.
3. Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen oder aufteilen, treten an die Stelle ihrer Vorgängerkörperschaften.

#### **§ 2 Name, Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen «Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug» (VKKZ) und hat ihren Sitz bei der jeweiligen Geschäftsstelle.

#### **§ 3 Zweck**

Die VKKZ bezweckt die Organisation und Finanzierung von Aufgaben und Institutionen, die im allgemeinen kirchlichen Interesse liegen und nicht einzelne der VKKZ angeschlossene Kirchgemeinden allein betreffen.

#### **§ 4 Durch die VKKZ zu leistende oder zu finanzierende Aufgaben**

- Mitfinanzierung der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (rkz);
- Mitfinanzierung des Bistums Basel und der Bistumsregion St. Viktor;
- Mitfinanzierung fremdsprachiger Missionen;
- Fremdsprachige Seelsorge im Kanton Zug;
- Migrantenseelsorge;
- Spitalseelsorge und Unterstützung von Palliative Care Institutionen (inkl. Spezialkliniken);
- Diakonische Aufgaben;
- Bildung Katechese Medien (BKM);
- Forum Kirche & Wirtschaft;
- Kommunikation;
- Herausgabe und Redaktion des Pfarreiblattes;
- Administrative Führung der unterstellten Spezialseelsorge;
- Führung der Fachstellen oder anderer Abteilungen;
- Unterstützung von anderen kirchlichen und kirchennahen Institutionen (Lassalle-Haus, Jugendverbände etc.);
- Übrige Aufgaben, die durch die Delegiertenversammlung (DV) der VKKZ übertragen werden;
- Aufgaben, die die VKKZ gemäss DV-Beschluss übernimmt, aber nur für einen Teil der Mitglieder ausübt. Ein benutzungsorientierter Kostenverteilungsschlüssel wird angewandt.

Wo die Leistung nicht durch die VKKZ erbracht, sondern an Dritte übertragen wird, werden Leistungsaufträge erstellt.

Die Zuständigkeit der pastoralen Verantwortlichen, insbesondere bei der inhaltlichen Führung von Personal mit einem bischöflichen Auftrag, ist gewährleistet.

#### **§ 5 Steuerausgleich**

Die VKKZ vollzieht das Gesetz über den Steuerausgleich unter den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug und erlässt die erforderliche Ausführungsregelung.

#### **§ 6 Selbständigkeit der Kirchgemeinden**

Die der VKKZ angeschlossenen Kirchgemeinden behalten in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der VKKZ übertragen sind, ihre Selbständigkeit.

## **II. Organisation**

### **§ 7 Organe**

Organe der VKKZ sind:

- a die Delegiertenversammlung;
- b das Präsidium;
- c die Rechnungsprüfungskommission;
- d die Kommission für den Steuerausgleich.

### **§ 8 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit der Amtsdauer der gemeindlichen Kirchenräte zusammen.

### **§ 9 Delegiertenversammlung (DV)**

1. Die DV besteht aus mindestens zwei Delegierten jeder der VKKZ angeschlossenen Kirchgemeinde und einer Vertretung der Konferenz der Leitungspersonen der Pastoralräume (KLP). Wohnen in einer Kirchgemeinde mehr als 8'000 Katholikinnen / Katholiken, kann die Kirchgemeinde pro angefangene weitere 4'000 Angehörige die Delegation um eine Person erhöhen. Die Anzahl Delegierte wird jeweils für eine Amtsdauer aufgrund der Vorjahreszahlen festgelegt.
2. Delegierte einer Kirchgemeinde müssen dem betreffenden gemeindlichen Kirchenrat angehören. Die Vertretung innerhalb des Kirchenrates ist zulässig. Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenrates können als Delegierte nominiert werden.
3. Auf Einladung des Präsidiums können an der DV, ausser den Delegierten, auch Drittpersonen teilnehmen - jedoch ohne Stimmrecht.

### **§ 10 Einberufung**

1. Die DV findet mindestens einmal im ersten Halbjahr zur Abnahme der Jahresrechnung und einmal im zweiten Halbjahr zur Genehmigung des Budgets statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Kirchgemeinden haben die Delegierten zu weiteren Versammlungen zusammenzutreten.
2. In dringenden Fällen kann das Präsidium eine ausserordentliche DV einberufen.
3. Die Einladung ist den Kirchgemeinden zusammen mit der Traktandenliste und den entsprechenden Unterlagen in der Regel mindestens 20 Tage vor der Sitzung elektronisch zuzustellen.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

1. Die Delegierten sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
2. Alle Delegierten haben je eine Stimme.
3. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Stimmenmehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten oder das Gesetz kein qualifiziertes Mehr vorsehen.
4. Im Übrigen findet für die Verhandlungsführung der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats des Kantons Zug sinngemäss Anwendung.

## **§ 12 Befugnisse**

Der DV stehen folgende Befugnisse zu:

- a die Wahl der Vertretung der Kirchgemeinden sowie der KLP ins Präsidium und die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- b die Bestätigung der Anstellung der Geschäftsstellenleitung;
- c die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;
- d die Wahl der Kommission für den Steuerausgleich, deren Präsidentin oder Präsidenten sowie der für die Rechnungsführung verantwortlichen Person;
- e die Beschlussfassung des jährlichen Budgets und die Festsetzung der jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden an die VKKZ sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
- f der Erlass über die zur Organisation und Aufgabenerfüllung der VKKZ notwendigen Reglemente und Verfügungen; insbesondere der Erlass eines Personal- und Besoldungsreglements, eines Spesenreglements, eines Reglements über den Steuerausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug sowie eines Reglements für die VKKZ-Geschäftsstelle;
- g die Beschlussfassung betreffend die Übernahme und Zuweisung neuer Aufgaben sowie substantielle Änderungen oder die Aufhebung bestehender Aufgaben;
- h Änderungen der Statuten vorbehaltlich § 23.

## **§ 13 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied. Die Leitung der VKKZ-Geschäftsstelle sowie ein/e Delegierte/r der KLP sind ebenfalls Mitglieder des Präsidiums, jedoch nur mit beratender Stimme.

Weitere Personen mit beratender Stimme können jederzeit zugezogen werden. Mit Ausnahme der Mitglieder mit beratender Stimme sollten die Präsidiumsmitglieder aktive oder ehemalige, mindestens über vier Jahre aktiv gewesene Kirchenratsmitglieder einer der VKKZ angeschlossenen Kirchgemeinde sein. Es dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der gleichen Kirchgemeinde angehören.

2. Dem Präsidium obliegen:
  - a die allgemeine Geschäftsführung der VKKZ;
  - b die Vorbereitung der Geschäfte der DV und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - c die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Delegiertenversammlung und der Kirchgemeinden;
  - d die Anstellung und Besoldung des Personals im Rahmen des Budgets;
  - e die Überwachung der Geschäftsstelle und deren Tätigkeiten nach Massgabe des Geschäftsstellenreglements.
3. Die Unterschriftenregelung der Präsidiumsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des entsprechenden Reglements.

#### **§ 14 Präsident/in**

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die DV sowie die Sitzungen des Präsidiums, entscheidet über die Einberufung von Präsidiumssitzungen und vertritt die VKKZ nach aussen.

#### **§ 15 Vizepräsident/in**

Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten obliegen im Verhinderungsfalle die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten.

#### **§ 16 Geschäftsstelle**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem separaten Geschäftsstellenreglement geregelt. Dieses regelt auch die Vertretung in den nationalen und Bistumsgremien sowie in bistumsübergreifenden Organisationen.

#### **§ 17 Rechnungsprüfungskommission**

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören und müssen verschiedene Kirchgemeinden repräsentieren.
2. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung inklusive Kostenverteiler, das Budget sowie den Steuerausgleich zu überprüfen. Sie kann mit Zustimmung der DV periodisch eine private Revisionsstelle beiziehen.
3. Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der DV alljährlich einen schriftlichen Bericht mit dem Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung und des Budgets.

## **§ 18 Kommission für den Steuerausgleich**

1. Die Kommission für den Steuerausgleich besteht aus fünf Mitgliedern, welche nicht der gleichen Kirchgemeinde angehören dürfen und einer Person für die Rechnungsführung. Diese hat beratende Stimme. Die Kommission für den Steuerausgleich wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Die Kommission für den Steuerausgleich unterbreitet der DV ein Reglement, welches im Rahmen des Gesetzes die Finanzierung des Steuerausgleichs unter den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug, die Bezugsberechtigung der einzelnen Kirchgemeinden, die Berechnung der Ausgleichsleistungen und die hierfür notwendigen Bemessungsgrundlagen festlegt. Dieses Reglement sowie allfällige Änderungen sind durch die DV mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen.
3. Für die Verhandlungsführung und die Beschlussfassung innerhalb der Kommission für den Steuerausgleich gilt der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats des Kantons Zug sinngemäss.

## **§ 19 Anstellung und Entschädigung**

1. Die Personalanstellungen richten sich nach dem Anstellungs- und Besoldungsreglement.
2. Spesen werden gemäss dem Spesenreglement und Sitzungsgelder gemäss dem Anstellungs- und Besoldungsreglement ausgerichtet.

## **III. Finanzen**

## **§ 20 Beitragspflicht**

1. Die VKKZ erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Kirchgemeinden im Rahmen der genehmigten Budgets die notwendigen Mittel.
2. Die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden werden gemäss folgenden Schlüsseln berechnet:
  - Die Basis für den Verteilschlüssel für die Berechnung des Beitrages bildet die genehmigte Jahresrechnung des Vorjahres der Kirchgemeinden. Der Verteilschlüssel widerspiegelt die unterschiedliche Finanzkraft der Kirchgemeinden und errechnet sich aus dem Nettosteuerertrag pro Steuerfuss-Prozent des Vorjahres. Der Nettosteuerertrag ist die Summe von Sollsteuern (natürliche und juristische Personen) und Sondersteuern unter Berücksichtigung von Skonti, Zinsen, Abschreibungen und Erlassen gemäss Jahresabschluss der kantonalen Steuerverwaltung sowie Einnahmen oder Ausgaben aus dem Steuerausgleich. Die Beiträge sind wie folgt zu begleichen: 50% per 15. Januar; 50% per 15. Juli.
  - Die Kosten für das Pfarreiblatt des Kantons Zug werden anhand der Anzahl Abonnements erhoben, soweit sie nicht bereits den Kirchgemeinden direkt anfallen.
  - Die Archivkosten werden nach Aufwand den einzelnen Kirchgemeinden belastet. Die Kosten für das VKKZ-Archiv sowie die allgemeinen Archivkosten werden gleichmässig unter den Kirchgemeinden verteilt.

3. Zur Ermittlung der Beiträge der Kirchgemeinden haben diese die ihnen durch die VKKZ zur Verfügung gestellten Meldefomulare, die entsprechenden Jahresrechnungen und den Jahresabschluss der kantonalen Steuerverwaltung der Geschäftsstelle zuzustellen.

#### IV. Schlussbestimmungen

## § 21 Beitritt und Austritt

1. Den katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug steht der Beitritt zur VKKZ frei, sofern sie durch eigenen Kirchgemeindeversammlungsbeschluss diese Statuten anerkannt haben.
2. Eine Kirchgemeinde kann ihre Mitgliedschaft in der VKKZ durch eigenen Kirchgemeindeversammlungsbeschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aufkündigen. Eine solche Kündigung kann von dieser Kirchgemeinde während der Kündigungsfrist jederzeit rückgängig gemacht werden.

## § 22 Auflösung der VKKZ

1. Die Auflösung der VKKZ erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der der VKKZ angeschlossenen Kirchgemeinden.
2. Bei der Auflösung der VKKZ ist das vorhandene Eigenkapital unter den Kirchgemeinden entsprechend der durchschnittlichen Beitragspflicht der letzten drei Jahre gemäss § 20 aufzuteilen.

## § 23 Änderung der Statuten

Änderungen bedürfen der Zustimmung durch Kirchenratsbeschlüsse von zwei Dritteln der angeschlossenen Kirchgemeinden. § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

## § 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Zug per 01.10.2023 in Kraft.

Beschlossen anlässlich der Delegiertenversammlungen der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug VKKZ vom 17.05.2023 und genehmigt durch die Direktion des Innern des Kantons Zug am 28.09.2023.

Der Präsident: Stefan Doppmann  
Die Geschäftsstellenleiterin: Melanie Hürlimann